

Veranstaltung der DGGG am 22. 01. 2008 in Berlin, Kaiserin-Friedrich-Haus

Ulrike Riedel
Rechtsanwältin, Berlin

Anonyme Geburt- Rechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen

Es gibt kein Hilfsangebot im sozialen Bereich, mit dem so tiefgreifend, nachhaltig und unkorrigierbar in die Rechte von Kindern eingegriffen wird wie durch die Verschaffung der Möglichkeit der anonymen Weggabe eines Kindes. Sie erfolgt entweder mittels Babyklappe oder durch das Angebot der anonymen Geburt. Da es heute abend nur um den Teilbereich der anonymen Geburt gehen soll – diese betrifft die Geburtshelfer unmittelbar - beschränke mich in meinen Darlegungen auf die anonyme Geburt.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der anonymen Geburt:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Gesetzeskraft¹ festgestellt, dass jeder Mensch aufgrund seines *Persönlichkeitsrechts* nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)² ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat³. Dieses Grundrecht wird dem Kind, das anonym abgegeben wird, genommen. Da dies unstrittig ist, gehe ich auf die Gründe des BVerfG nicht näher ein⁴. Nur so viel: Die Kenntnis der leiblichen Herkunft hat nach dem BVerfG eine Schlüsselstellung im Prozess der subjektiven Identitätsfindung jedes Menschen. Zahlreiche Studien der Adoptions-

¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes binden den Gesetzgeber sowie alle staatlichen Stellen und Gerichte in ihrem Handeln.

² Art 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.

³ BVerfGE 79, 256 = NJW 1989, 891 und BVerfGE 96, 56 = NJW 1997, 1769. Des weiteren gewährt Art. 24 der europäischen Grundrechte-Charta jedem Kind das Recht auf Kontakt zu seinen Eltern.

⁴ BVerfG: Das **Persönlichkeitsrecht** sichert jedem Menschen einen autonomen Bereich seiner privaten Lebensgestaltung zu, in welchem er seine Individualität nach eigenem Verständnis entfalten kann. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der für die Individualität des Menschen konstitutiven Faktoren und dazu gehört die Kenntnis der Abstammung. Denn die Herkunft bietet unabhängig vom Ausmass naturwissenschaftlich zu fassender Phänomene der Abstammung wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen individuellen Persönlichkeit.

forschung belegen zudem, dass Unkenntnis über die Wurzeln zu dauerhaften psychischen Schäden führen kann. Dies wird um so mehr gelten bei Kindern, die mit der vollständigen Anonymität ihrer Herkunft leben müssen.

Durch die Anonymisierung wird daher neben dem Grundrecht auf Kenntnis der Abstammung auch das Recht des Kindes auf psychische und physische Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt.

Als Legitimation für diese Rechtsverletzungen wird das Lebensrecht des Kindes angeführt. Gesagt wird, das Angebot der anonymen Geburten richte sich an Frauen, die sich in einer extremen Notlage befinden, in der die Gefahr besteht, dass sie ihr Neugeborenes aussetzen oder töten. Mit einer anonymen Geburt, so hofft man, könne die Tötung von Neugeborenen verhindert werden. Es gibt aber keinerlei valide Hinweise dafür, dass mit dem Angebot anonymen Geburten Neugeborenentötungen verhindert werden können und die bloße Hoffnung, Neugeborene damit zu retten, reicht zur Legitimation nicht aus. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die anonymen Angebote offenbar vor allem von Frauen genutzt werden, die den Beratungsprozess und die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer regulären Hilfsmaßnahme oder Adoption vermeiden wollen (GrA). In den Fällen, deren Hintergründe aufgeklärt werden konnten (zumindest zeigen dies die Erfahrungen in Berlin), ging es um Notlagen, wie sie üblicherweise in den legalen Hilfeeinrichtungen vorkommen und mit den vorhandenen legalen Mitteln bewältigt werden. Ablehnung des Kindes war in keinem Fall das Motiv, vielmehr sollten mit der Anonymität Begleitprobleme der Schwangerschaft, die ihren Grund im sozialen oder familiären Umfeld der Frau hatten, oder wirtschaftliche Probleme bewältigt werden.

Der immer wieder zu hörende Ausspruch (es ist fast schon ein Slogan, v.a. im Internet zu lesen): **„Wenn nur ein Kind gerettet würde, hat es sich schon gelohnt“** entbehrt jeglichen Rechtsverständnisses.

ses. Natürlich kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass unter den anonym geborenen Kindern auch ein Kind gewesen sein könnte, dessen Leben ohne die anonyme Geburt bzw. anonyme Abgabe möglicherweise bedroht gewesen wäre. Aber das rechtfertigt es nicht, viele andere unbeteiligte, weil nicht in ihrem Leben bedrohte Kinder, durch die Möglichkeit der Nutzung anonymer Angebote mit der lebenslangen Hypothek des Verlustes von elementaren Grund- und Menschenrechten zu belasten. Es ist im Rechtsstaat eben nicht möglich, hochrangige Grund- und Menschenrechte unbeteiligter Dritter im Interesse anderer zu opfern.

Zur Rechtfertigung der anonymen Geburt wird nunmehr auch auf das Persönlichkeitsrecht der Frau rekurriert: es wird gesagt, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft habe gegenüber dem Bedürfnis der Frau auf Geheimhaltung ihrer Mutterschaft zurückzutreten. Aber auch diese Argumentation kann die gravierenden Rechtsverluste beim Kind nicht legitimieren. Ein aktuelles Geheimhaltungsinteresse der Mutter kann nicht die vollständige Anonymisierung und den lebenslangen Rechtsverlust auf Seiten des Kindes legitimieren⁵. Dies ist eklatant unverhältnismässig⁶. Dies gilt erst recht, weil die vollständige Anonymisierung nicht erforderlich ist, um eine wirksame Abschottung der Frau vor ihrem sozialen Umfeld bei der Geburt und im Verfahren der regulären Adoption zu erreichen.

Auch die aus der anonymen Geburt resultierenden Rechtsverluste auf Seiten der Frau werden in der Regel unterschätzt oder ignoriert. Nach den Erkenntnissen der Adoptionsforschung kommt es nach einer Adoption auch auf Seiten der abgebenden Mutter oft zu dauerhaf-

⁵ Zitat aus der Entscheidung des EuGHMR im Falle Odievre: „Die Mutter hätte dann also ein völlig unbeschränktes Recht, ein leidendes Kind zur Welt zu bringen und es für sein ganzes Leben zur Unwissenheit über seine Abstammung zu verdammen.“ (Minderheitenvotum von 7 Richtern zur Regelung in Frankreich)

⁶ Das BVerfG hat den Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung als vorrangig vor Geheimhaltungsinteressen der Mutter angesehen (NJW 88, 3010). Es liess damit das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Geheimhaltung der Umstände der Zeugung sowie der Identität ihrer Geschlechtspartner zurücktreten. Denn die Eltern sind es, so das BVerfG, die die Existenz des Kindes und den Grund seiner Entstehung zu vertreten haben und die daher auch eine gesteigerte Verantwortung für den Ausgleich der dem Kind unverschuldet und von ihm nicht unveranlasst hieraus entstehenden Nachteile haben.

ten psychischen Problemen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese negativen Folgen bei anonymer Abgabe unter Umgehung der zum Schutz der abgebenden Mutter und des Kindes geltenden Adoptionsvorschriften noch mehr auftreten. Die anonyme Geburt und die dadurch bedingte Umgehung der Adoptionsvorschriften greift daher auch in die Grundrechte des Frau auf physische und psychische Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.

Weitere rechtliche Grundlagen:

In der Diskussion werden die rechtlichen Probleme meist auf den Verlust der Kenntnis der Abstammung reduziert. Das greift aber zu kurz. Anonyme Geburt und Weggabe eines Kindes gehen in ihren rechtlichen und tatsächlichen Folgen weit über den blossen Verlust der Möglichkeit der Kenntnis der Abstammung hinaus. Denn die leibliche Abstammung ist Ausgangspunkt für die Zuordnung und Realisierung aller Rechte und Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis und der Familie. Die Eltern sind nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Pflege und Erziehung ihres Kindes **berechtigt und verpflichtet**⁷. Das Bürgerliche Recht konkretisiert diese Rechte und Pflichten im einzelnen. Mutter eines Kindes ist, ohne dass es eines Rechtsakts bedürfte, immer die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Das Familienrecht regelt die Erziehungs- und Fürsorgepflichten der Eltern für ihr Kind (§§ 1626 ff.), das Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB), das Erbrecht und die Voraussetzungen und das Verfahren der Adoption (§§ 1741 ff.). Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind unterliegen nicht der Privatautonomie. Sie können nur im Wege des staatlich gelenkten Verfahrens der Adoption aufgelöst werden.

Mit der Schaffung der Gelegenheit zur anonymen Geburt werden jedoch die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind faktisch abgeschafft bzw. zur freien Disposition privater und anonymer Personen gestellt. Das ist rechtswidrig und könnte durch kein wie auch immer

⁷ Art. 6 Abs. 2 GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Wächteramt des Staates)

ausgeklügeltes Gesetz legitimiert werden. Das Kind anonymer Eltern ist faktisch elternloses „Staatkind“, obwohl es rechtlich eine Elternlosigkeit des Kindes zu keinem Zeitpunkt geben kann. Das hat besonders gravierende Folgen für Kinder, die keine Adoptiveltern finden, etwa weil sie schwerbehindert geboren wurden. Die Angaben in der GrA (Seite 9, Frage 12, Seite 30, Frage 43) zur anonymen Abgabe behinderter Kinder geben die tatsächlichen Vorfälle leider nicht vollständig wieder. Die Nutzung der Möglichkeit der anonymen Angebote, um sich der Unterhalts- und Sorgspflicht für ein schwerbehindertes Kind zu entziehen, ist leider keine nur theoretische, sondern eine reale Gefahr.

Unzulässig ist aber auch die oft diskutierte Variante der sog. vertraulichen bzw. geheimen Geburt. Hierbei soll die Mutter veranlasst werden, in einem verschlossenem Umschlag, der nur von dem Kind ab dem 16 Lebensjahr geöffnet werden darf, Angaben zu ihrer Person zu hinterlassen. Damit würde zwar, vorausgesetzt die Mutter macht in dem Umschlag wahrheitsgemässe Angaben über ihre Identität⁸, eine spätere Kenntnis der Abstammung ermöglicht. Mit dieser „Lösung“ kann aber nicht verhindert werden, dass das Kind seiner Familienrechte verlustig geht und das reguläre Adoptionsverfahren ausgehebelt wird⁹.

Aus dem Vorgesagten folgt: die Werbung für anonyme Geburten, das systematische Anbieten, Organisieren und Fördern von anonymen Geburten und anonymer Kindesabgabe als Alternative zu den bestehenden legalen Hilfsangeboten für Schwangere, die Aufnahme von

⁸ Inwieweit die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen, die anonyme Geburten anbieten, den Inhalt des Umschlags kontrollieren sollen, ist in der Diskussion unklar. Da sie aber private Personen sind und keine staatlichen Kompetenzen haben, sind ihre Kontrollbefugnisse beschränkt und sie würden sich damit eine staatliche Kompetenz anmassen, die ihnen im Rechtsstaat nicht zusteht.

⁹ Die Briefumschlagslösung eignet sich besonders dafür, den Vater aus dem Adoptionsverfahren herauszuhalten. Die Grund- und Familienrechte des Vaters (Vaterschaft, Umgangsrecht) werden zur Disposition anonymer Personen gestellt. Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Aber auch die Rechte des nur biologischen Vaters, die durch die Rechtsprechung des BVerfG und entsprechen de Gesetzesänderungen verbessert wurden, werden durch die anonyme Geburt, wenn er von seiner Vaterschaft oder der Geburt keine Kenntnis hat, zur Disposition anonymer privater Personen gestellt.

anonymen Geburten in den Leistungskatalog einer Klinik und die Zusicherung der Anonymität im Einzelfall ist rechtswidrig und darf nicht erfolgen¹⁰.

Kein Arzt, keine Hebamme und Krankenschwester kann und darf die Verantwortung für die Entscheidung darüber übernehmen, ob einem Kind grundlegende Rechte mit lebenslangen schwerwiegenden negativen Folgen vorenthalten werden oder nicht.

Es wird aber immer wieder vorkommen, dass eine Mutter nach der Geburt das Krankenhaus heimlich verlässt, ohne ihre Identität preiszugeben oder es vor oder nach der Geburt nicht gelingt, die Identität der Mutter festzustellen, weil diese beharrlich ihre Identität verschweigt oder einen falschen Namen angegeben hat. Anonyme Geburten lassen sich faktisch, im Zusammenhang mit der Nothilfverpflichtung der Ärzte und Hebammen nicht verhindern. Eine vor der Geburt stehende Frau, die medizinisch dringender Hilfe bedarf, darf natürlich nicht abgewiesen werden, weil sie ihre Identität nicht preisgibt.

Welche Rechtsvorschriften sind in diesen Fällen von Ärzten, Hebammen und anderem Klinikpersonal zu beachten, damit ein Rechtsverstoß ausgeschlossen werden kann?

Personenstandsgesetz (PStG):

Die fristgerechte Registrierung jeder Geburt beim Standesamt ist unerlässlich¹¹. Jede Geburt eines Kindes muss nach §§ 16 ff. PStG innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Geburtsorts mit Zeit und Ort der Geburt, Geschlecht, Identität (d.h. Name) der Mutter (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG) angegeben werden. Zur Anzeige sind, soweit keine Vater vorhanden ist, die Hebamme, der Arzt und falls weder

¹⁰ Natürlich dürfen die Länder die anonyme Geburt auch nicht in ihre Lehrpläne aufnehmen bzw. im Unterricht als Alternative zu den legalen Angebote vermitteln. Das gleiche gilt für Beratungsstellen.

¹¹ Erst mit den Melde- und Registrierungspflichten des Personenstandsgesetzes (PStG) wird die Zuordnung des Kindes zu den Eltern dokumentiert und erst dadurch wird der Staat in die Lage versetzt, seine Pflicht zum Schutz des Kindeswohls („Wächteramt“ – Art. 6 GG) wahrnehmen.

Arzt noch Hebamme bei der Geburt zugegen waren, jede andere Person, die von der Geburt aus eigener Kenntnis weiss¹². Bei Geburten in einer Klinik bzw. Geburtseinrichtung ist der Leiter der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Dies gilt auch für anonyme Geburten. In diesem Falle sind zumindest Ort und Zeit der Geburt und das Geschlecht des Kindes dem Standesamt anzuzeigen. Diejenigen, die nach PStG zur Anzeige verpflichtet sind, machen sich bei Unterlassen der Anzeige nicht nur bussgeldpflichtig, sondern sind nach § 169 StGB wegen Personenstandsunterdrückung strafbar. Die Praxis, der Mutter eine Überlegungsfrist von mehreren Wochen einzuräumen, bevor eine Anzeige beim Standesamt erfolgt, verletzt die zur Sicherstellung der Grundrechte des Kindes geltenden Meldepflichten des PStGes und ist strafbar.

Es gibt eine Vorschrift mit noch einer weiter gehenden Anzeigepflicht: nach § 25 PStG muss, wer ein neugeborenes Kind findet, dieses spätestens am nächsten Tag der örtlichen Polizei melden. Zur Anzeige ist jeder verpflichtet, der das Kind findet. Die Vorschrift gilt unzweifelhaft für Kinder, die in Babyklappen aufgefunden wurden, wenngleich sie in der Praxis meist ignoriert wird. Ob aber ein Kind, das nach anonymer Geburt zurückgelassen wurde, ein Findelkind ist mit der Folge der Pflicht zum Einschalten der Polizei ist in der Praxis der Länder und unter Juristen umstritten. Im Interesse des Kindes sollte unabhängig von der Rechtslage m.E. auch bei anonymen Geburten die Polizei eingeschaltet werden, da diese effektivere Ermittlungs- und Zugriffsmöglichkeiten als die anderen öffentlichen Behörden hat.

Der Standesbeamte muss das Jugendamt unverzüglich über die anonyme Geburt informieren. Das Jugendamt hat sofort die Bestellung eines Vormunds beim Vormundschaftsgericht zu veranlassen (§ 1773 Abs. 2, 1774 S. 1 BGB). Nur der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes darf, soweit nicht das Jugendamt das Kind in seine Obhut genommen hat (§ 42 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) über den

¹² Zuletzt die Mutter, sobald sie dazu imstande ist

weiteren Aufenthalt und die medizinische Versorgung des Kindes entscheiden. Die Klinik darf das anonyme Kind nur an den vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormund oder an das Jugendamt herausgeben.

Zum Teil wird oder wurde behauptet (und auch praktiziert - GrA S. 12, 33), dass die anonyme Mutter die faktische Personensorge für ihr Kind im Wege einer schriftlichen Vereinbarung für eine bestimmte Zeit einer anderen Person oder Einrichtung überlassen dürfe; die Vereinbarung wird dabei von der anonymen Mutter mit einem Decknamen unterschrieben. Gesagt wird, die Klinik sei gegen Vorlage einer solchen Überlassungserklärung berechtigt und verpflichtet, das Kind an die darin benannte Person oder Einrichtung herauszugeben. Diese Vorgehensweise ist eklatant rechtswidrig. Anonyme Personen können nicht Partner eines Vertrages sein, erst recht nicht, wenn es darin um die Überlassung der Sorge für ein Kind geht. Das Kind darf von der Klinik oder Entbindungseinrichtung nur dem Vormund oder dem Jugendamt herausgegeben werden.

Jugendamt und Vormund (§§ 1793 Abs. 1, 1800 ff. BGB) haben alles Erforderliche zur Sicherung des Kindeswohls zu unternehmen. Sie haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln mindestens fünf Monate nach der Geburt nach der Mutter zu suchen (§ 1748 Abs. 2 BGB), um die Herkunft des Kindes und seine familienrechtlichen Verbindungen und Ansprüche zu ermitteln. Alle Personen, die Hinweise und Erkenntnisse über die Herkunft des Kindes haben und die über Informationen verfügen, die zur Aufklärung der Herkunft des Kindes führen könnten, sind dem Vormund und Jugendamt auskunftspflichtig. Dies gilt auch für Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern. Ein Auskunftsverweigerungsrecht oder eine ärztliche Schweigepflicht besteht insoweit nicht.

In der Praxis wird dies jedoch oft nicht beachtet. Die Hinweise auf die Herkunft, die auch bei anonymer Geburt meist vorhanden sind, wer-

den dem Standesamt, Jugendamt oder dem Vormund verschwiegen, weil man meint, sich an das Versprechen der Anonymität halten zu müssen. Dies ist nicht nur rechtswidrig, sondern kann Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber denjenigen, die auf diese Weise zu seiner Anonymisierung beitragen bzw. diese fördern, zur Folge haben (§ 823 BGB)¹³. Es soll sogar vorgekommen sein, dass die vorhandenen Personalien der Mutter vernichtet wurden, um nachträglich Anonymität herzustellen. Dies ist dann nicht nur als Personenstandsunterdrückung, sondern kann als Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) mit erheblich höherer Strafandrohung – strafbar.

Adoption:

Wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ihre Elternpflichten zu übernehmen, wird (dies gebietet die Verfassungslehre des „Grundrechtsschutzes durch Verfahren“) der Grundrechtsschutz des Kindes durch die Gewährleistung von Verfahrensregelungen, die die Rechte der Betroffenen, des Kindes und der Eltern, bestmöglich schützen sollen, ersetzt. Dem wird im Rahmen des geltenden Adoptionsrechts Rechnung getragen. Die Rechtsnachfolge der neuen Familie hat ohne „elternlose“ Phase und unmittelbar zu erfolgen und die bisherigen Eltern bleiben in Reserveelternschaft. Eine stillschweigende Einwilligung in eine Adoption, etwas durch Zurücklassung des Kindes in der Klinik, gibt es danach nicht. Die Einwilligung der Eltern ist erst nach umfassender Aufklärung über die Folgen der Adoption möglich und ist vor dem Vormundschaftsgericht in notarieller Form zu erklären. Sie kann nicht im Voraus, sondern frühestens acht Wochen nach der Geburt erklärt werden (§ 1747 Abs. 2 BGB)¹⁴. Die Einwilligung der Eltern in eine Adoption ist ausnahmsweise dann nicht erfor-

¹³ Es ist zu erwarten, dass es in ca. 10-12 Jahren, wenn die ersten anonymen Kinder volljährig geworden sind (ähnlich wie die Bewegung der „Samenspendekinder“, über deren Suche nach dem genetischen Vater und ihre Schadensersatzforderungen derzeit in der Presse berichtet wird), eine Bewegung der anonymen Kinder gibt, die die zuständigen staatlichen Behörden, die die Babyklappen und öffentlichen Angebote anonymer Geburten nicht unterbunden haben und die jeweiligen Einrichtungen, die ihre Anonymisierung herbeigeführt haben, auf Ersatz ihres immateriellen oder materiellen Schadens in Anspruch nehmen.

¹⁴ Die Anbieter anonymer Geburten, die behaupten, das Adoptionsverfahren bereits nach acht Wochen einleiten zu dürfen, deuten eine zum Schutz der Mutter geltende Mindestfrist in eine negative Ausschlussfrist um. Das ist das Gegenteil dessen, was der Gesetzgeber mit der Schutzfrist von acht Wochen beabsichtigt hat.

derlich, wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB). Diese Regelung ist jedoch keine reguläre Rechtsfolge, sondern eine Ausnahmegesetzgebung und nur letzte Konsequenz, wenn alle Mittel zur Einholung der Einwilligung erschöpft sind. Nach § 1748 Abs. 2 BGB hat das Jugendamt drei Monate lang nach den Eltern zu suchen, mindestens aber bis fünf Monate nach der Geburt des Kindes. Die Praxis, dass allein aufgrund der Behauptung, es handle sich um eine anonyme Geburt, die Adoption aufgrund der Ausnahmegesetzgebung ohne weitere Aufklärung durchgeführt wird, und dies, obwohl in vielen Fällen der Aufenthalt der Mutter bzw. der Eltern und ihre Identität nur den staatlichen Behörden vorenthalten wird, die Anbieter der anonymen Angebote mehr wissen und den Aufenthalt und die Herkunft aufdecken könnten, ist rechtswidrig und kann Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber denjenigen, die auf diese Weise zu seiner Anonymisierung beigetragen haben oder diese gefördert haben, zur Folge haben.

Die erforderliche Einwilligung des Kindes in die Adoption kann nur durch seinen Vormund als gesetzlichem Vertreter des Kindes erklärt werden. Die Praxis einiger Gerichte, die die Mitarbeiter der Einrichtungen, die anonyme Geburten und Babyklappen anbieten, gleichzeitig zum Vormund des auf diese Weise erlangten anonymen Kindes bestimmen, ist in Anbetracht der Interessenkonflikte m.E. eine absolut unakzeptable, das Kindeswohl gefährdende Praxis. Es ist zu begrüßen, dass u.a. das Land Berlin dafür gesorgt hat, dass anonyme Kinder einen Amtsvormund erhalten.

Fazit:

In der Einladung heisst es, die Geburtshelfer wollen Rechtssicherheit. Die Rechtslage wurde vorstehend dargelegt, Ärzte, Hebammen und Klinikpersonal, die sich daran halten, begehen keine Rechtsverstöße. Anonyme Geburten dürfen nicht angeboten, organisiert, garantiert oder sonstwie gefördert werden. Nach anonymen Geburten, die aufgrund der Nothilfeverpflichtung der Ärzte, Hebammen und Kliniken

nach wie vor vorkommen können, muss nach der Geburt das Standesamt informiert werden und der Vormund und das Jugendamt bestmöglich unterstützt werden bei der Aufklärung der Herkunft des Kindes zur „Rettung“ der Rechts des Kindes. Das Kind darf nach der Geburt nur dem Jugendamt oder einem vom Vormundschaftsgericht bestimmten Vormund herausgegeben werden.

Mit einer Legalisierung der anonymen Angebote ist nicht zu rechnen. Alle Vorstöße im Bundesrat und Bundestag endeten mit der Erkenntnis, dass eine Legalisierung der anonymen Geburt, auch in Verbindung mit einer Pflichtberatung, erst recht eine Legalisierung der Babyklappen aufgrund der grundlegenden rechtlichen Einwände und der Erkenntnisse über die Nutzung der anonymen Angebote nicht möglich ist. Der Vorschlag, das Schwangerschaftsabbruchsrecht – „rechtswidrig, aber straffrei“ – auf die anonymen Angebote zu übertragen, scheidet aus. Es geht bei den anonymen Angeboten um lebenslang wirkende Rechtsverletzungen eines geborenen Menschen und nicht um einen durch den Abbruch der Schwangerschaft abgeschlossenen Vorgang, der rechtlich und ethisch missbilligt wird. Die Mißbilligung durch Erklärung eines Vorgangs als rechtswidrig soll Grundrechte schützen und nicht ermöglichen. Letzteres wäre bei einer Übertragung des Modells „rechtswidrig, aber straffrei“ auf anonyme Geburten aber beabsichtigt.

Alternativen?

Die Geheimhaltung der Geburt und Mutterschaft und der regulären Adoption vor dem sozialen und familiären Umfeld der Mutter und gegenüber Dritten ist mit den legalen Hilfen möglich. Erforderlich ist, und hier besteht erheblicher Verbesserungsbedarf, die legalen Angebote besser bekannt zu machen und durch Rund-um- die Uhr-Krisentelefone jederzeit verfügbar zu machen und bereit zu halten.

Literaturhinweis: Daniel Ebel, Rechtliche Bewertung anonymer Geburten und Kindesabgabe, Frank & Timme Verlag Berlin 2007 (eine umfassende und ausgewogene Darstellung aller Rechtsfragen)

Exkurs: Der Stand im internationalen Recht:

Die europäische Menschenrechtskonvention¹⁵ erwähnt das Recht auf Kenntnis der Abstammung noch nicht. Es wird in der neueren Rechtsprechung aber aus dessen Art. 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt, abgeleitet. Der EuGHMK hat bereits 1979¹⁶ festgestellt, dass ein Kind mit der Geburt ein Recht auf Abstammung von seiner Mutter hat, ohne dass hierzu weitere Voraussetzungen wie z.B. eine Anerkennungserklärung, verlangt werden dürfen. Unvereinbar mit Art. 8 ist es, wenn ein Kind, und sei es auch nur einige Tage zwischen Geburt und Anerkennungserklärung, rechtlich ohne Mutter ist. Belgien hat daraufhin seine Regelung, wonach eine unverheiratete Mutter das Kind erst anerkennen musste, um als ihr Kind zu gelten, geändert. Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention¹⁷ räumt dem Kind das Recht ein, soweit möglich, seine Eltern und kennen. Art. 8 der gleichen Konvention gewährt ein Recht auf Wahrung der Identität. Art. 30 der Haager Konvention vom 29. 5. 93¹⁸ verpflichtet die Vertragsstaaten, Informationen über die Abstammung aufzubewahren und dem Kind zugänglich zu machen. In einer Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. 1. 2000 werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, das Recht von adoptierten Kindern, ihre Abstammung zu erfahren, zu sichern und Hindernisse im nationalen Recht *abzubauen*, d.h. also, das Recht auf Kenntnis der Abstammung im nationalen Recht abzusichern.

Fazit ist, dass auch im internationalen Recht die durch die Abstammung begründete Verbindung von Eltern und Kind und das Recht auf Kenntnis der Abstammung anerkannt und geschützt sind. Eine Regelung oder Praxis, die darauf abzielt, es anonymen unkontrollierbaren Personen zu ermöglichen, die Identität und Herkunft eines Kindes zu beseitigen, widerspricht auch internationalen Rechtsgrundsätzen.

Die Entscheidung des Falls Odievre durch den EuGHMR betraf das spezielle französische Rechtssystem und hat keinerlei Auswirkungen auf das deutsche (Verfassungs)Recht.

¹⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, BGBl. 1952 II, S. 685, 953 (bereinigte Übersetzung von 1998).

¹⁶ Marcks gegen Belgien, Urteil vom 13. 6. 1979, EGMR A/31

¹⁷ UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989, BGBl. 1992 II, S. 122 Art. 7 Registrierung; Name; Staatsangehörigkeit

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8 Staatliche Fürsorgepflicht

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

¹⁸ Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Übereinkommen vom 29. 5. 1993) BGBl. 2001, II S. 1034

Art. 30

- (1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaates sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Eltern aufbewahrt werden.
- (2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.